

## Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement soll helfen, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten.

Das BEM wird angewendet, wenn Arbeitnehmende innerhalb von zwölf Monaten länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind. Innerhalb des BEM wird nach Möglichkeiten gesucht, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen.

Die Fachstellen beraten und begleiten Sie gerne während der Durchführung des BEM-Verfahrens.

## Für weitere Informationen

[www.duesseldorf.de/soziales](http://www.duesseldorf.de/soziales)  
[www.inklusionsamt.lvr.de/praevention](http://www.inklusionsamt.lvr.de/praevention)

## Kontakt

Beratung und Hilfe durch Ihre örtliche Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben:

### Landeshauptstadt Düsseldorf Amt für Soziales

Willi-Becker-Allee 8  
40227 Düsseldorf  
Telefon 0211 89-25788  
Fax 0211 89-29367  
Fachstelle-Arbeitsleben@duesseldorf.de

Die Beratung und Leistungen Ihrer Fachstelle sind kostenlos.

## Impressum

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Soziales  
Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf  
Verantwortlich: Anke Müller  
VII/22-1.  
[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)



# Prävention in Ihrem Unternehmen

Ihre örtliche  
Fachstelle ist  
für Sie da.  
Wir unterstützen  
und beraten Sie  
kostenlos!

Foto: Manfred Hogreve, LVR

## Prävention dient dazu...

- durch geeignete Maßnahmen den Eintritt einer Behinderung oder chronischen Krankheit (§ 3 SGB IX) zu vermeiden,
- die Gefährdung eines Arbeitsverhältnisses schwerbehinderter Beschäftigter abzuwenden (§ 167 Absatz 1 SGB IX) oder
- bei längerer Arbeitsunfähigkeit (länger als 6 Wochen) einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten (§ 167 Absatz 2 SGB IX - BEM).

Im Sozialgesetzbuch (SGB) IX ist die Prävention als Aufgabe der Arbeitgebenden verankert. Somit liegt die Durchführung präventiver Maßnahmen in ihren Betrieben und Dienststellen in der Verantwortung der Arbeitgebenden. Grundsätzlich hat die Prävention Vorrang vor der Rehabilitation (Prävention vor Reha). Arbeitgebende sollen also frühestmöglich Handlungsbedarf erkennen und entsprechend tätig werden.

Ihre Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben unterstützt Sie für den Personenkreis der anerkannt schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen gerne durch

- Beratung und Begleitung,
- Unterstützung im Verfahren, beispielsweise bei Antragstellung und Moderation von Gesprächen.



Foto: Manfred Hogreve, LVR

## Betriebliche Prävention

Arbeitgebende sind gesetzlich zur Prävention in ihren Betrieben verpflichtet, um Behinderungen bei den Beschäftigten entgegenzuwirken und zu mildern.

Ihre Fachstelle berät und begleitet Ihren Betrieb, gerne bei der Gestaltung von gesundheitsförderlichen Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten. Die Mitarbeitenden führen Betriebsbesuche, Gespräche sowie Vorträge durch und arbeiten eng mit den entsprechenden Partnerinnen und Partnern zusammen.

## Präventionsverfahren

Der im Gesetz verankerte Begriff der Prävention ist darauf ausgerichtet, die Arbeitsplätze von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen langfristig zu sichern. Dazu müssen Arbeitgebende auftretende Schwierigkeiten personen-, verhaltens- oder betriebsbedingter Art frühzeitig erkennen und thematisieren. Denn nur so können Lösungsvorschläge erarbeitet werden, bevor es zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit kommt.

Die Fachstellen beraten und begleiten Sie gerne beim Präventionsverfahren. Die Fachstellen sind im Präventionsverfahren externe Berater. Ziel ist es dabei immer, den Arbeitsplatz zu sichern.